

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1972

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. November 1972

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
7. 11. 72	Gesetz über die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen	583
28. 9. 72	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung	584
27. 10. 72	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV –)	586
30. 8. 72	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus Heilbronn« auf Gemarkung Heilbronn	590
30. 8. 72	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Arnegger Ried« auf den Gemarkungen Arnegg und Wippingen, Landkreis Ulm	592
8. 8. 72	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südbaden über die Zuständigkeit der Stadt Achern, Landkreis Bühl, als untere Baurechtsbehörde	593
14. 8. 72	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über die Zuständigkeit der Stadt Sulz, Landkreis Horb, als untere Baurechtsbehörde	594
	Berichtigung der Verordnung der Landesregierung über die zuständige Stelle nach § 2a Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 3. Oktober 1972 (Ges. Bl. S. 570)	594

Gesetz über die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen

Vom 7. November 1972

Der Landtag hat am 26. Oktober 1972 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Endet die Amtszeit eines Personalrats oder Gesamtpersonalrats vor dem 30. Juni 1973, so wird sie bis 30. Juni 1973 verlängert, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

(1) § 18, § 35 Abs. 3 und § 38 des Ersten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Kreisreformgesetz) vom 26. Juli 1971 (Ges. Bl. S. 314) bleiben unberührt.

(2) Endet die Amtszeit eines Personalrats oder Gesamtpersonalrats eines Landkreises, des Landeskommunalverbands

der Hohenzollerischen Lande oder einer Sparkasse, die gemäß § 36 Abs. 1 oder 2 des Kreisreformgesetzes vereinigt wird, vor dem 31. Dezember 1972, so wird sie bis zum 31. Dezember 1972 verlängert. § 18 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Kreisreformgesetzes gilt in diesen Fällen entsprechend.

§ 3

Die Amtszeit der Stufenvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, endet am 30. Juni 1973; jedoch endet die Amtszeit der Stufenvertretungen im Schulbereich am 31. Juli 1973.

§ 4

§ 1 gilt nicht für die Personalräte des Innenministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung.

§ 5

(1) Bei der ersten Wahl, die nach der Änderung der Amtszeit einer Personalvertretung nach diesem Gesetz durchgeführt wird, sind die Bediensteten ausschließlich bei ihrer neuen Behörde oder Dienststelle wahlberechtigt und wählbar, auch wenn sie die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes nicht erfüllen.

(2) § 25 des Landespersonalvertretungsgesetzes über die vorzeitige Neuwahl bleibt außer in den Fällen des § 2 unberührt.

§ 6

Das Innenministerium wird ermächtigt, soweit in den §§ 2 bis 5 keine Bestimmungen enthalten sind, bis 31. Dezember 1973 durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, die die Personalvertretung und ihre Wahl insoweit sicherstellen oder erleichtern, als dies erforderlich ist, um Erschwernisse auszugleichen, die bei der Auflösung, Umbildung oder Neubildung von Behörden oder Dienststellen des Landes entstehen. Es kann dabei insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Voraussetzungen und den Zeitpunkt für die Neuwahl der Personalvertretungen,
2. die Änderung der Amtszeit der Personalvertretungen,
3. die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen,
4. die Bestellung von Wahlvorständen für Neuwahlen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. November 1972

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Allgemeinen Ausführungs-
verordnung zur Landesbauordnung**

Vom 28. September 1972

Auf Grund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg - LBO - in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Ausführungsverordnung des Innenministeriums zur Landesbauordnung - AVO/LBO - vom 23. November 1965 (Ges. Bl. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1 eingefügt:

»§ 1

Abstände von Eisenbahnanlagen

(zu § 4 Abs. 5 LBO)

(1) Aus Gründen des Brandschutzes müssen Gebäude mindestens 4 m und, soweit die festgelegte Geländeoberfläche tiefer als die Schienenoberkante liegt, mindestens 5 m von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage entfernt sein. Dies gilt nicht, wenn die Gebäude in allen wesentlichen Teilen feuerbeständig hergestellt sind. Öffnungen in den der Gleisachse der Eisenbahnanlage zugewandten Außenwänden sind innerhalb der in Satz 1 geforderten Mindestabstände nur zulässig, wenn sie durch nicht zu öffnende Verglasungen geschlossen sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 3 können für Gebäude gestattet werden, die ihrer Zweckbestimmung nach in nächster Nähe der Eisenbahnanlage errichtet werden müssen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für Gebäude und Öffnungen, soweit die festgelegte Geländeoberfläche oder die Unterkante der Öffnungen mindestens 7 m über der Schienenoberkante liegt.

(2) Gebäude mit weicher Bedachung oder mit erhöhter Brandgefahr müssen von der nächsten Gleisachse einer Eisenbahnanlage mindestens 25 m entfernt sein. Soweit bei diesen Gebäuden die festgelegte Geländeoberfläche tiefer als die Schienenoberkante liegt, ist der Abstand um das Eineinhalbfache des Höhenunterschiedes zu vergrößern. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

2. Der bisherige § 1 wird § 1 a.

3. Es wird folgender § 1 b eingefügt:

»§ 1 b

Kinderspielflächen

(zu § 13 Abs. 2 LBO)

(1) Kinderspielflächen sollen in sonniger Lage und möglichst windgeschützt angelegt werden. Sie müssen von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschildert und für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen nur für Wohnungen mit mindestens drei Wohn- und Schlafräumen angelegt werden. Die nutzbare Fläche der Kinderspielplätze muß bei Wohnungen mit drei Wohn- und Schlafräumen 3 m² je Wohnung, bei Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen zusätzlich 2 m² je weiteren Wohn- oder Schlafräum, mindestens jedoch 30 m² betragen. Kinderspielplätze sollen zu mindestens 15 v.H. der vorgeschriebenen Mindestgröße als Sandspielfläche angelegt werden. In der Nähe der Sandspielfläche soll ein von Kindern benutzbarer Wasseranschluß vorhanden sein.

(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einem Spielgerät, bei mehr als 60 m² vorgeschriebener Mindestgröße mit mindestens zwei Spielgeräten und außerdem mit Sitzgelegenheiten für Erwachsene auszustatten; für je angefangene 10 m² der vorgeschriebenen Mindestgröße des Kinderspielplatzes soll mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden sein. Kinderspielplätze, die starker Sonnenbestrahlung ausgesetzt sind, müssen mit Bäumen bepflanzt oder mit schattenspendenden Einrichtungen versehen werden. Beträgt die vorgeschriebene Mindestgröße des Kinderspielplatzes mehr als 200 m², so soll der Kinderspielplatz in Spielbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren und für Kinder von mehr als 6 bis zu 12 Jahren getrennt werden; die Spielbereiche müssen entsprechend dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Altersgruppen angelegt und ausgestattet werden. Die Spielbereiche für Kinder bis zu 6 Jahren sollen von den Wohnungen aus einsehbar und nicht weiter als 75 m von den Wohngebäuden entfernt sein; die Spielbereiche für Kinder von mehr als 6 bis zu 12 Jahren sollen nicht weiter als 300 m von den Wohngebäuden entfernt sein.«

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »§ 22 Abs. 1 und 3, § 37 Abs. 3« durch die Worte »§ 22 Abs. 1 und 4, § 37 Abs. 4« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

5. Es wird folgender § 5a eingefügt:

»§ 5a

*Verkleidungen, Dämmschichten, Wandoberflächen,
Deckenbeläge*

(zu § 35 Abs. 3 und § 41 Abs. 6 LBO)

(1) Verkleidungen aus Baustoffen, die brennend abfallen oder abtropfen können, sind an Außenwänden

von Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß unzulässig. Verkleidungen an Außenwänden von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. An Außenwänden von Hochhäusern müssen sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn die Wände Öffnungen haben. Die Unterkonstruktion der Verkleidungen muß aus mindestens normalentflammenden Baustoffen, die Halterungen und Befestigungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Der Hohlraum hinter Verkleidungen, der bei Verwendung brennbarer Baustoffe nicht breiter als 4 cm sein soll, ist gegen Fenster- und Türöffnungen durch nichtbrennbare Baustoffe abzuschließen.

(2) Dämmschichten auf oder in Wänden von Gebäuden bis zu zwei Vollgeschossen, die feuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. In Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen sie mindestens den Anforderungen genügen, wie sie für Verkleidungen in Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt sind. In mehrschaligen Wandtafeln mit mindestens einer feuerbeständigen Schale aus mineralischen Baustoffen dürfen Dämmschichten jedoch aus normalentflammenden Baustoffen bestehen, wenn die Dämmschicht im übrigen durch Schalen aus mineralischen Baustoffen von mindestens 6 cm Gesamtdicke vor einer Entflammung geschützt ist; leichtentflammende Baustoffe dürfen verwendet werden, wenn sie in jeder Wandtafel zusätzlich an den Schmalseiten durch mindestens 2 cm breite mineralische Baustoffe abgeschlossen sind.

(3) Dämmschichten, Wandoberflächen, Deckenbeläge und Einbauten in notwendigen Treppenträumen sowie Verkleidungen, Dämmschichten, Wandoberflächen, Deckenbeläge und Einbauten in notwendigen Fluren müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen, in Hochhäusern aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.«

6. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte »§ 7 Abs. 4 Satz 2« durch die Worte »§ 7 Abs. 6« ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »§ 2 Abs. 4 Satz 1 bis 4« jeweils durch die Worte »§ 2 Abs. 7« ersetzt.

8. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »§ 38 Abs. 1 Nr. 2« durch die Worte »§ 38 Abs. 2 Nr. 2« ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »§ 48 Abs. 1 und 9« durch die Worte »§ 48 Abs. 3 und 8« ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »§ 48 Abs. 9« durch die Worte »§ 48 Abs. 8« ersetzt.

10. In § 12 werden in der Überschrift die Worte »§ 51 Abs. 1 und 5« durch die Worte »§ 51 Abs. 1 und 7« ersetzt.

11. In § 16 werden in der Überschrift die Worte »§ 57 Abs. 1, 2 und 4« durch die Worte »§ 57 Abs. 1, 2 und 5« ersetzt.

12. In § 17 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte »§ 57 Abs. 3« durch die Worte »§ 57 Abs. 4« ersetzt.

13. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

Ortsfeste Behälter
(zu § 71 LBO)

Mit ortsfesten Behältern von mehr als 3 m Höhe sowie mit Gärfutterbehältern muß von der Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten werden.«

14. § 24 erhält folgende Fassung:

»§ 24

Küchen, Vorrats-, Abstell- und Trockenräume
(zu § 27 und § 68 Abs. 6 und 7 LBO)

(1) Küchen mit Fensterlüftung und weniger als 10 m² Grundfläche sollen zusätzlich zu der Fensterlüftung eine besondere Lüftungseinrichtung haben.

(2) Jede Wohnung muß Vorrats- und Abstellraum von zusammen mindestens 6 m² Grundfläche haben. Davon muß ein Abstellraum mit einer Grundfläche von mindestens 1 m² innerhalb der Wohnung vorhanden sein.

(3) Trockenräume sollen eine Grundfläche von mindestens 30 m² haben.«

15. In § 25 Nr. 1 werden die Worte »§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2« durch die Worte »§ 1 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. September 1972

SCHIESS

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV)

Vom 27. Oktober 1972

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges. Bl. S. 225) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV –) vom 24. August 1970 (Ges. Bl. S. 436) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Todesfällen« die Worte »sowie für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen« eingefügt.

b) Dem Absatz 1 werden folgende Worte angefügt:
»oder nur deshalb nicht erhalten, weil die Versorgungsbezüge nach § 175 des Landesbeamtengesetzes voll ruhen.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort »Krankheitsfällen« die Worte », für Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten« eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Bezieht der Beihilfeberechtigte den Kinderzuschlag zur Hälfte oder ist bei verheirateten kinderzuschlagsberechtigenden Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen zuerst vorlegt.«

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen für dieselben Aufwendungen eine mehrfache Beihilfeberechtigung besteht.«

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
»(3) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Verordnungsblattgebühren« durch die Worte »Kostenanteile nach § 182a Abs.1 der Reichsversicherungsordnung« ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, wenn sie die entstandenen Aufwendungen – gegebenenfalls unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse, der Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und dergleichen – deckt (Sachleistungssurrogat).«
- c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
»Entsprechendes gilt für Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten in einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder einer Rentenversicherung erfaßt werden, und für berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse oder einer Rentenversicherung pflichtversichert ist.«
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8; als neuer Absatz 5 wird eingefügt:
»(5) Aufwendungen sind insoweit nicht beihilfefähig, als Schadenersatz von einem Dritten erlangt werden kann oder die Ansprüche auf einen anderen übergegangen oder übertragen worden sind. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die erloschen oder im Vergleichsweg abgefunden worden sind.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr.4 Satz 4 werden nach den Worten »des Ausfalls an Arbeitseinkommen« die Worte », im übrigen nur die Beförderungskosten in sinnge-
mäßiger Anwendung der Nr. 10,« eingefügt.
- b) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
»5. eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrag von 19 DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten während stationärer Unterbringung (§ 4 Abs.1 Nr.2 und § 5) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung

ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Person), so erhöht sich der Betrag auf 23 DM. Nummer 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige Personen vorübergehend in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu dem maßgebenden Höchstbetrag beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (§ 3 Abs.8) sind nicht beihilfefähig;«

- c) In Absatz 1 Nr.8 wird die Zahl »5« durch die Zahl »8« und die Zahl »10« durch die Zahl »14« ersetzt.

- d) Absatz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

»9. Anschaffung, Reparatur und Ersatz der Hilfsmittel, der Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie der Körperersatzstücke. Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit bestimmen sich nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis;«

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden
der Betrag »120 DM« durch »150 DM«,
der Betrag »100 DM« durch »125 DM« und
der Betrag »80 DM« durch »100 DM« ersetzt
und folgender Satzteil angefügt: »wobei diese
Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine
Person dauernd untergebracht ist,«
- b) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr.3 wird das Wort »Erreichen« durch die Worte »dem Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt: »Bei Anwendung des Satzes 1 Nr.1 steht die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestags und der Landtage, im Dienst eines kommunalen Verbands und im nichtöffentlichen Schuldienst der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.«

- c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 2 wird Satz 3.
- d) In Absatz 3 Nr.3 wird der Betrag von »21 DM« durch »25 DM« und der Betrag von »15 DM« durch »18 DM« ersetzt; an die Stelle des letzten Halbsatzes tritt folgender Halbsatz: »bei schwerbeschädigten und schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson.«
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt: »§ 7 Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend.«
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »(3) Die Aufwendungen für kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen einschließlich der Hilfsmittel und vorbereitender Maßnahmen sind unter der Voraussetzung beihilfefähig, daß dem Beihilfeantrag ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes beigelegt wird, in dem die Notwendigkeit der Behandlung begründet ist.«
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 6 wird gestrichen; in der Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
 »(3) Bei Lebendgeburten wird für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung eine Beihilfe in Höhe von 200 DM gewährt; bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen.«
9. Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- »§ 9a
- Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten*
- Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei
1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maß gefährden,
 2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
 3. Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen
- nach Maßgabe der zu § 181 der Reichsversicherungsordnung bestehenden Richtlinien.«
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 10 wird Absatz 1.
- b) Als Absatz 2 wird angefügt:
 »(2) Im Fall des Todes des den Haushalt des Beihilfeberechtigten allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten findet, wenn eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann, § 4 Abs.1 Nr.5 entsprechende Anwendung. Die Beihilfe wird längstens für eine Dauer von sechs Monaten gewährt; in Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf ein Jahr verlängert werden.«
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
 »(3) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert, wenn das laufende Einkommen des Beihilfeberechtigten, seines Ehegatten und seiner kinderschlagsberechtigenden Kinder insgesamt das Mindestruhegehalt nach § 134 des Landesbeamtengesetzes mit Ortszuschlag der Stufe 2, Ortsklasse S, örtlicher Sonderzuschlag nicht übersteigt.«
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; der Betrag von »21000 DM« wird durch »25000 DM« ersetzt und die Worte »Satz 1« gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. In Satz 1 wird nach den Worten »Absatz 1« eingefügt »bis 3« und in Satz 2 werden die Worte »Absatzes 3« ersetzt durch »Absatzes 4«. Folgender Satz 3 wird angefügt:
 »Die Beihilfe darf bei Anwendung des Satzes 1 nicht mehr als 90 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.«
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
 »(6) Bei stationärer Behandlung in einer Krankenanstalt (§ 4 Abs.1 Nr.2, § 5 und § 9 Abs.1 Nr.3) erhöht sich der nach Absatz 1 bis 4 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert.«

sungssatz für Unterkunft, Pflege und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse um 10 vom Hundert, im übrigen um 15 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 85 vom Hundert. Dies gilt nicht für einen Sanatoriumsaufenthalt oder wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 5 zu erhöhen ist.«

e) Absatz 6 wird Absatz 7.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »50 DM« durch »30 DM« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Soweit« die Worte »nichts anderes bestimmt ist und« eingefügt.

c) In Absatz 4 werden die Worte »Abs. 5« durch »Abs. 6« ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

»(6) Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von 0,50 DM ab auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden.«

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

»(9) Bei Beihilfen, die nur auf Vorlage von Originalbelegen gewährt werden können (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2), sind die Belege vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten durch Stempelaufdruck »Für Beihilfezwecke verwendet« kenntlich zu machen. In den übrigen Fällen können die Belege auch auf andere Weise (Perforation) kenntlich gemacht werden.«

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

13. Das als Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 beigefügte Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II

1. Artikel I Ziff. 9 tritt am 1. Februar 1972 in Kraft. Die Vorschrift ist auch für Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 1. Juli 1971 entstanden sind.

2. Die übrigen Vorschriften des Artikels I treten am 1. Oktober 1972 in Kraft. Sie gelten auch für vorher entstan-

dene Aufwendungen, die nach Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden.

STUTTGART, den 27. Oktober 1972

GLEICHAUF

Anlage

Verzeichnis zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 BV

I.

Die Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur und Ersatz der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet und nachstehend aufgeführt sind:

1. Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb,
2. Blindenstöcke, Krücken, Stockstützen und Krankenstöcke,
3. Blutdruckmeßgeräte,
4. Bruchbänder,
5. Elektronen-Sprechgeräte (elektronischer Kehlkopf) bis zum Höchstbetrag von 1 000 DM,
6. Fußeinlagen,
7. Gehwagen,
8. Gipsbetten und Liegebretter (bei Erkrankung der Wirbelsäule),
9. Gummistrümpfe,
10. Handhülsen,
11. Heimdialysegeräte,
12. Herzschrittmacher,
13. Hilfsgeräte für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.,
14. Hilgenreinerschienen,
15. Hörapparate bis zum Höchstbetrag von 750 DM, bei binauraler Versorgung bis zum Höchstbetrag von 1 300 DM,
16. Inhalationsapparate bei chronischen Erkrankungen der Atemwege bis zum Höchstbetrag von 600 DM,
17. Injektionsspritzen und -nadeln zur Selbstinjektion bei Zuckerkrankheit,
18. Katheetr,
19. Kniekappen,
20. Knöchel- und Gelenkstützen,
21. Kopfschützer,
22. Krankenfahrstühle,

23. Krankenheber,
24. Leibbinden, Krampfadernbinden u. ä.,
25. Liegeschalen (Extensionsliegeschalen),
26. orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind, soweit die Aufwendungen 40 DM übersteigen,
27. Perücken bis zum Höchstbetrag von 700 DM,
28. Polarimeter,
29. Stützapparate,
30. Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte) bis zum Höchstbetrag von 1 100 DM,
31. Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
32. Suspensorien, Urinfänger,
33. Trachealkanülen,
34. Ultraschallvernebler bei Mucoviszidose,
35. Vibrationstrainer bei Taubheit,
36. Wasser- und Luftkissen gegen Wundliegen,
37. Weckgeräte für Bettnässer.

Aufwendungen für die aufgeführten Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten wären oder die Anschaffung aus besonderen Gründen geboten ist.

II.

Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (z.B. Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen).

III.

Die Aufwendungen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte sind nicht beihilfefähig.

IV.

Mietgebühren für die nach Abschnitt I beihilfefähigen Hilfsmittel und Geräte sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind und sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.

V.

Die Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Sehhilfen sind beihilfefähig, für Brillengestelle jedoch nur

bis zum Höchstbetrag von 70 DM. Werden Sehhilfen ohne ärztliche Verordnung vom Optiker angepaßt, so sind für das Brillengestell höchstens 70 DM und für jedes Brillenglas höchstens 40 DM beihilfefähig. Aufwendungen für Brillengestelle können nur dann als notwendig anerkannt werden, wenn die Anschaffung des letzten Brillengestells mindestens 3 Jahre zurückliegt oder das vorhandene Brillengestell nicht mehr brauchbar ist.

VI.

Die Aufwendungen für Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie vom Arzt schriftlich verordnet sind. Abschnitt III gilt entsprechend.

VII.

In besonderen Fällen kann das Finanzministerium Aufwendungen für Hilfsmittel und Geräte für beihilfefähig erklären, wenn nachgewiesen ist, daß diese unbedingt notwendig sind.

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg
als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Schilfsandsteinbruch beim
Jägerhaus Heilbronn« auf Gemarkung Heilbronn**

Vom 30. August 1972

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 21. Dezember 1971 (Ges. Bl. 1972 S. 1), wird mit Zustimmung des Kultusministeriums verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf der Gemarkung Heilbronn, Stadtkreis Heilbronn, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg eingetragen und als Naturschutzgebiet »Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus Heilbronn« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,3 ha und umfaßt von F. W. Nr. 552 den nordöstlich der Einmündung des F. W. Nr. 186 gelegenen Teil und von Parz. Nr. 11 898 die gesamte Teilparzelle Nr. 11 898 d (Steinbruch) sowie die Böschung entlang des geschützten Teils von F. W. Nr. 552.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:2 500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart aufbewahrt wird. Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Bürgermeisteramt als untere Naturschutzbehörde in Heilbronn. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. zu zelten, zu lagern, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und

Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

§ 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. das Gelände zu befahren;
3. Feuer an anderen als den hierfür eigens eingerichteten Stellen anzumachen.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. die teilweise Nutzung des stillgelegten Steinbruchs als Spiel- oder Futterwiese;
3. die forstliche Betreuung zur Vermeidung von Gefahren für Besucher; dabei ist der naturnahe Charakter zu erhalten, fremdländische oder im dortigen Bereich nicht bodenständige Gehölze dürfen nicht angepflanzt werden;
4. Maßnahmen, die dem Schutz der Besucher dienen und so wenig als möglich die Eigenart des Schutzgebiets verletzen; in der Regel ist hierbei das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium oder einer von ihm beauftragten Stelle herzustellen;
5. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Regierungspräsidiums oder der von ihm beauftragten Stelle durchgeführt werden;
6. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
7. Bild- oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebiets hinweisen oder dem Schutz der Besucher vor Gefahren dienen.

§ 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

§ 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters Heilbronn vom 24. Juli 1937 zum Schutz von Naturdenkmälern insoweit außer Kraft, als sie das in § 2 genannte Gebiet betrifft.

STUTTGART, den 30. August 1972

ROEMER

Verordnung

**des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg als
höhere Naturschutzbehörde über das Natur-
schutzgebiet »Arnegger Ried« auf den Gemarkungen
Arnegg und Wipplingen, Landkreis Ulm.**

Vom 30. August 1972

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 21. Dezember 1971 (Ges. Bl. 1972 S. 1), wird mit Zustimmung des Kultusministeriums verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke auf den Gemarkungen Arnegg und Wipplingen, Landkreis Ulm, werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg eingetragen und als Naturschutzgebiet »Arnegger Ried« unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 20,3 ha und umfaßt das auf Markung Arnegg im Gewann »Ried« und auf Markung Wipplingen in den Gewannen »Unter der Steige« und »Hinter der Arnegger Mühle« südwestlich der Bahnlinie Blaubeuren-Ulm, westlich der Ostgrenze der Parz. Nr. 252 der Markung Arnegg und ihrer geradlinigen Verlängerung, nördlich des linken (nördlichen) Ufers der Blau und nordöstlich der Südwestgrenze der Parz. Nr. 396/1 der Markung Wipplingen und ihrer geradlinigen Verlängerung gelegene Gebiet.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in zwei Flurkarten im Maßstab 1:2500 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Nordwürttemberg in Stuttgart aufbewahrt werden. Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde in Ulm. Die Karten können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen, zu errichten, wobei der Errichtung das Herstellen, Aufstellen, Anbringen, Einbauen, Ändern und die Nutzungsänderung gleichstehen;
2. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
4. Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu verändern;

5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
7. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

§ 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. wildlebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen;
2. die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern oder zu lärmern;
3. Feuer anzumachen;
4. Chemikalien oder Dung einzubringen.

§ 5

Unberührt bleiben:

1. die ordnungsläßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ohne die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten oder Entenkojen;
2. die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. Pflegemaßnahmen, die vom Regierungspräsidium oder der von ihm beauftragten Stelle angeordnet werden;
4. ordnungsmäßige Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten;
5. Bild- oder Schrifttafeln, die ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen.

§ 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Ausnahmen genehmigt werden, wenn

1. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder

2. Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern.

§ 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes;
2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes, und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Ulm zum Schutze der Landschaft des Blautals und seiner Seitentäler vom 15. Januar 1954 insoweit außer Kraft, als sie das in § 2 genannte Gebiet betrifft.

STUTTGART, den 30. August 1972

ROEMER

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Südbaden
über die Zuständigkeit der Stadt Achern,
Landkreis Bühl, als untere Baurechtsbehörde**

Vom 8. August 1972

Das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Achern, Landkreis Bühl, gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1972 (Ges. Bl. S. 351) festgestellt, daß die Stadt Achern die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Ziff. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde.

FREIBURG, den 8. August 1972

In Vertretung
DR. BITTIGHOFER

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Südwestfalen-Lippe über die
Zuständigkeit der Stadt Sulz, Landkreis
Horb, als untere Baurechtsbehörde**

Vom 14. August 1972

Das Regierungspräsidium Südwestfalen-Lippe als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Sulz, Landkreis Horb, festgestellt, daß die Stadt Sulz zum 1. Januar 1973 die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde.

TÜBINGEN, den 14. August 1972

BIRN

Berichtigung

**der Verordnung der Landesregierung über die
zuständige Stelle nach § 2a Satz 2 des Gesetzes über
eine Altershilfe für Landwirte vom 3. Oktober 1972
(Ges.Bl. S. 570)**

§ 3 muß richtig lauten:

»Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.«

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 9,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 603 30 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 1,50 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.